



Richtlinie der Stadt Hameln
zur Förderung von
freiwilligen sozialen Leistungen
und der Jugendarbeit

Stand: 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	3
1. Zuwendung	3
1.1 Rechtsgrundlage, Gegenstand der Zuwendung	3
1.2 Zuwendungsempfänger	4
1.3 Ausnahmeregelung	4
1.4 Zu beachtende Vorschriften	4
2. Förderbereiche	4
2.1 Förderung der Jugendarbeit (als Pflichtaufgabe)	4
2.1.1 Gruppenfreizeiten	5
2.1.2 Aus- und Fortbildung von Jugendleitern	6
2.1.3 Ausstattungs- und Unterhaltungszuschüsse	7
2.2 Projektförderung (als freiwillige Leistung)	9
2.3 Institutionelle Förderung (als freiwillige Leistung)	11
3. Inkrafttreten	12
Anlage:	
Allg. Nebenbestimmungen	13

In der folgenden Richtlinie wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jederlei Geschlechts.

Vorwort

Das lebendige Leben und das soziale Miteinander in einer Stadt sind abhängig von gemeinschaftsprägenden und unterstützenden Initiativen und Vorhaben, die von engagierten ehren- und hauptamtlichen Akteuren gestaltet werden.

Die vorliegende Richtlinie soll im sozialen Bereich eine Angebotsvielfalt stützen, die Hamelner Bürger bereichert und das soziale Leben in Hameln stärkt. Dazu bedarf es u.a. einer finanziellen Unterstützung.

Diese Richtlinie ermöglicht den Antragstellern eine umfassende Übersicht über die Rahmenbedingungen und Förderumfänge und gewährt Transparenz bezüglich der Berücksichtigung der Förderanträge. Eine Unterstützung von der Antragstellung bis zur Abrechnung einer Förderung kann vom Antragsteller bei der Stadt Hameln, Abteilung Familie und Soziales, Kurie Jerusalem, Alte Marktstraße 20, 31785 Hameln, in Anspruch genommen werden.

1. Zuwendungen

1.1 Rechtsgrundlage, Gegenstand der Zuwendung

Die Stadt Hameln gewährt unter Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Zuwendungsrechtes des Landes (s. § 105 Landeshaushaltsordnung) Zuwendungen für die folgenden drei Bereiche:

- **Förderung der Jugendarbeit**

Die Stadt Hameln gestaltet Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII. Sie gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit nach § 12 SGB VIII:

- für Gruppenfreizeiten
- für Aus- und Fortbildungen von Jugendleitern
- in Form von Ausstattungs- und Unterhaltungszuschüssen

- **Projektförderung**

- **Institutionelle Förderung**

Für die drei genannten Förderbereiche gilt:

Eine Förderung ist möglich, wenn soziale oder jugendpflegerische Aktivitäten den Schwerpunkt bilden und entsprechende Ziele verfolgt werden. Maßnahmen jedoch, die ausschließlich oder überwiegend sportlichen, religiösen, schulischen, kulturellen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Inhalts sind (z.B.: Gottesdienste von Glaubensgemeinschaften, Trainingslager im Sport, Parteiveranstaltungen, Probewochenende in der Musik etc.), werden nicht gefördert.

Ein Zuschuss kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Die Vergabe der Mittel erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen, ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Bundes-/Landesmittel oder Drittmittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Ein Zuschuss wird erst ab einer Zuschusshöhe von 40,00 Euro gewährt.

1.2 Zuwendungsempfänger

Für den Förderbereich der Jugendarbeit sind Vereine und Verbände, die nach § 75 SGB VIII anerkannt sind sowie sonstige Träger wie Jugendgruppen oder Initiativen, die die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen, antragsberechtigt.

Für die Förderbereiche Projektförderung und Institutionelle Förderung sind Vereine, Verbände sowie gemeinnützige Institutionen antragsberechtigt.

Die Antragsteller müssen ihren Sitz in der Stadt Hameln haben. Die Angebote müssen sich an Menschen in Hameln richten.

1.3 Ausnahmeregelung

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Hameln nach ihrem Ermessen in ihrer Entscheidung von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichen.

1.4 Zu beachtende Vorschriften

Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ sind immer Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Bei Antragstellung sind die Antragsvordrucke der Stadt Hameln zu benutzen, die auf der Internetseite www.hameln.de/Bürgerservice&Verwaltung/Bürgeranliegen/Formulare/Abteilung63:FamilieundSoziales abrufbar sind.

2. Förderbereiche

2.1 Förderung der Jugendarbeit

Die Jugendarbeit (nach § 11 SGB VIII) ist ein wesentliches und anerkanntes Lern- und Entwicklungsfeld zur Ausbildung der eigenen Persönlichkeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Das Besondere und Wertvolle der Jugendarbeit sind die freiwillige Inanspruchnahme der vielfältigen Angebote, die Möglichkeit kreativ mitzugestalten sowie Verantwortungsübernahme zu erlernen. Jugendarbeit wird neben den Leistungen der Kommune im Wesentlichen gestaltet von Vereinen und Verbänden, die mit Hilfe von Ehrenamtlichen vielfältige Freizeitangebote vorhalten.

Die Stadt Hameln möchte hierbei die verbandliche Jugendarbeit in den Bereichen der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleitern, Gruppenfreizeiten und die Materialbeschaffung fördern. Ziel der Förderung ist auch die anteilige Reduzierung der Teilnehmerbeiträge von Freizeiten zur monetären Entlastung von Familien.

2.1.1 Gruppenfreizeiten

Gruppenfreizeiten sind mindestens 2-tägige Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die unter pädagogischer Anleitung haupt- oder ehrenamtlicher Betreuer durchgeführt werden.

Mindestpersonenzahl: 8 (6 Teilnehmer + 2 Betreuer)

Gefördert werden:

- Kinder- und Jugendfreizeiten
- Zeltlager
- Wanderungen
- Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland
- Begegnungen mit den Partnerstädten im In- und Ausland

Teilnehmer:

Es wird für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren ein Zuschuss gewährt.

Teilnehmer im Alter von 18 bis 26 Jahren sind nur dann zuschussberechtigt, wenn ein schriftlicher Nachweis darüber erbracht wird, dass der Teilnehmer Schüler, Student, Auszubildender, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, Teilnehmer am freiwilligen sozialen Jahr oder Empfänger von staatlichen Leistungen ist.

Der Zuschuss wird für Hamelner Teilnehmer gewährt und beträgt je **2,50 Euro** je Tag.

Wenn nachgewiesen wird, dass Partnerschaftskontakte in den Hamelner Partnerstädten gepflegt wurden, beträgt der Zuschuss je Hamelner Teilnehmer **3,50 Euro** je Tag.

Bei einer Begegnung mit den Partnerstädten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beträgt der Zuschuss für ausländische Teilnehmer je **2,50 Euro** je Tag.

Hamelner Teilnehmer erhalten einen Zuschuss in gleicher Höhe, wenn die Begegnung außerhalb von Familien in einem Zeltlager oder einer Begegnungsstätte stattfindet.

Betreuer:

Betreuer müssen ein Mindestalter von 16 Jahren haben und **ehrenamtlich** für eine Hamelner Jugendgemeinschaft tätig sein. Als Betreuer können nur Personen anerkannt werden, die eine amtliche Jugendleiter-Card besitzen oder eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen haben. Personen, die über langjährige Erfahrungen in der Jugendarbeit verfügen, können in Ausnahmefällen auch als Betreuer anerkannt werden. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen ist einzureichen (Bescheinigung der antragstellenden Organisation).

Bei 6 Teilnehmern sind zwei Betreuer förderfähig. Bei Gruppenfreizeiten mit mehr als 6 Teilnehmern wird ein Betreuungsschlüssel von 1:6 zugrunde gelegt.

Der Zuschuss beträgt je Betreuer **4,00 Euro** je Tag.

Wenn nachgewiesen wird, dass Partnerschaftskontakte in den Hamelner Partnerstädten gepflegt werden, beträgt der Zuschuss je Betreuer **5,00 Euro** je Tag.

2.1.2 Aus- und Fortbildung von Jugendleitern

Der Lehrgangskarakter der Aus- bzw. Fortbildung muss sich auf das Gebiet der Jugendarbeit beziehen.

Ein Zuschuss wird nur für Teilnehmer gewährt, die neu für die Jugendarbeit gewonnen werden können oder sich durch diese Maßnahme weiter qualifizieren.

Es muss mindestens ein qualifizierter Referent zur Verfügung stehen, der den Inhalt des Lehrgangs vermittelt. Referenten müssen ein Mindestalter von 18 Jahren besitzen.

Sie sind nicht zuschussfähig.

Betreuer für Ausbildungsmaßnahmen müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie Betreuer für Gruppenfreizeiten (s. oben).

Ausbildung von Jugendleitern (Grundlehrgang)

Voraussetzungen für eine städtische Förderung sind:

- der Nachweis über die Durchführung der Jugendleiterausbildung nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen für Niedersachsen (Programmvorlage, Benennung von Referenten)
- ein Mindestalter von 15 Jahren für Teilnehmer

Teilnehmer:

Ein Zuschuss wird für Hamelner Teilnehmer gewährt sowie für auswärtige Teilnehmer, die für einen in Hameln ansässigen Verein tätig sind. Teilnehmer, die innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont wohnen und durch ihre Wohnsitzgemeinde gefördert werden können, sind nicht förderfähig.

Der Zuschuss beträgt je Teilnehmer **42,00 Euro**.

Die Teilnahme an einer Ausbildung wird nur einmal bezuschusst.

Betreuer:

Pro Lehrgang sind maximal 2 Betreuer förderfähig (Betreuerschlüssel 1:10).

Der Zuschuss beträgt je Betreuer **4,00 Euro** je Tag.

Fortbildung von Jugendleitern

Voraussetzungen für eine städtische Förderung sind:

- der Nachweis der qualifizierten Fortbildung (Programmvorlage, Benennung von Referenten)
- ein Mindestalter von 16 Jahren für Teilnehmer
- gefördert werden nur anerkannte Jugendleiter (JuleiCa-Inhaber)
- eine Mindestdauer der Fortbildung bei Tagesseminaren und mehrtägigen Seminaren von 6 Zeitstunden, am An- und Abreisetag von jeweils 3 Zeitstunden

Teilnehmer:

Ein Zuschuss wird für Hamelner Teilnehmer gewährt sowie für auswärtige Teilnehmer, die für einen in Hameln ansässigen Verein tätig sind. Teilnehmer, die innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont wohnen und durch ihre Wohnsitzgemeinde gefördert werden können, sind nicht förderfähig.

Der Zuschuss beträgt für anerkannte Jugendleiter je **6,00 Euro** je Tag.

2.1.3 Ausstattungs- und Unterhaltungszuschüsse

Der Erwerb und die Unterhaltung von Eigentum für die Jugendgemeinschaft werden nur gefördert, wenn das Eigentum **unmittelbar** im Rahmen der pädagogischen Jugendarbeit eingesetzt wird.

Das Gleiche gilt für die Unterhaltung von Fremdeigentum, welches der Jugendgemeinschaft durch den Eigentümer längerfristig zur eigenverantwortlichen und ausschließlichen Nutzung zur Verfügung gestellt wird.

Förderfähig sind:

- die Ergänzung und Erneuerung der Gruppenraumeinrichtung und die Renovierung dieser Räume in Eigenarbeit (Materialkosten)
- die Anschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterialien (z.B. Bälle, Gesellschaftsspiele) zur kreativen, musischen und geselligen Gruppenarbeit
- die Anschaffung von Gebrauchsgegenständen und Geräten für Zeltlager und Gruppenfreizeiten (z.B. Zelthäute, Feldbetten, Hockerkocher)
- Reparaturen, soweit diese eine wirtschaftliche Alternative zu notwendigen Neuanschaffungen bieten

Nicht gefördert werden Baumaßnahmen, laufende Betriebskosten (z.B. Strom, Wasser, Heizung, Versicherung), Verbrauchsmaterialien (z.B. Bastelmaterial, Fackeln), Grundstückskosten, Eigenleistungen sowie Verwaltungs- und Overheadkosten.

Förderhöhe

Der Zuschuss beträgt ein Drittel der Anschaffungs- bzw. Reparaturkosten.

Ein höherer Zuschuss (max. 50 %) ist insbesondere unter Würdigung und Anerkennung eines besonderen ehrenamtlichen Engagements für und zu Gunsten der Jugendarbeit gerechtfertigt.

Die maximale Fördersumme beträgt pro Antragsteller **1.000,00 Euro** jährlich.

Verfahren (Förderung der Jugendarbeit)

Antragstellung

Antragsberechtigt im Rahmen der Förderung der Jugendarbeit nach § 12 SGB VIII sind Vereine und Verbände, die nach § 75 SGB VIII anerkannt sind sowie sonstige Träger wie Jugendgruppen oder Initiativen, die die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen.

Alle Anträge sind schriftlich **vor** Beginn der Maßnahme mit den entsprechenden Antragsformularen (abrufbar unter www.hameln.de/Bürgerservice&Verwaltung/Bürgeranliegen/Formulare/Abteilung63:FamilieundSoziales), einem Finanzierungsplan und einer Programmübersicht (nicht bei Ausstattungs- und Unterhaltungszuschüssen) bei der Stadt Hameln zu stellen.

Bei der Aufstellung des Finanzierungsplans ist darauf zu achten, dass durch die beantragte Förderung notwendige Teilnehmerbeiträge angemessen festgelegt werden und keine Überfinanzierung der jeweiligen Maßnahme entsteht.

Ein Zuschuss kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 30.04. eines Jahres bei der Stadt Hameln eingegangen und die Maßnahme förderfähig ist. Für Anträge, die nach dem 30.04. eines Jahres eingehen, kann ein Zuschuss nur gewährt werden, sofern noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Nach dem 31.10. eingehende Anträge können für das laufende Jahr nur im Ausnahmefall Berücksichtigung finden.

An- und Abreisetag werden als insgesamt 1 Tag gezählt, wenn die Maßnahme nach 14.00 Uhr beginnt oder vor 14.00 Uhr endet,

deshalb sind sowohl bei der Antragstellung als auch bei den Abrechnungsunterlagen die genauen Zeiten anzugeben.

Bei Gruppenfreizeiten sind der Reiseantritt und die Reiserückkehr für die Berechnung maßgeblich, bei Aus- und Fortbildungen Beginn und Ende des Unterrichts.

Bei Gruppenfreizeiten und Fortbildungsmaßnahmen, die von Freitag bis Sonntag stattfinden, kann ein Zuschuss für maximal zwei Tage gewährt werden.

Abrechnungsfristen

Die vollständigen Abrechnungsunterlagen müssen spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingereicht werden.

Liegen die vollständigen Unterlagen nicht fristgerecht vor, entfällt der Zuschuss.

Eine abweichende Regelung kann auf Antrag zugelassen werden.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem zur Verfügung gestellten Vordruck (abrufbar unter www.hameln.de/Bürgerservice&Verwaltung/Bürgeranliegen/Formulare/Abteilung63:FamilieundSoziales) sowie zusätzlich bei

- **Gruppenfreizeiten**
 - aus dem vollständig ausgefüllten Teilnehmernachweis
 - der Kosten- und Finanzierungsaufstellung
 - einem detaillierten Programm

- **Ausbildungen von Jugendleitern**
 - aus dem vollständig ausgefüllten Teilnehmernachweis
 - einer Bestätigung der ausbildenden Institution über die Teilnehmer, die das Ausbildungsziel erreicht haben (Anspruch auf JuleiCa)
 - der Kosten- und Finanzierungsaufstellung
 - einem detaillierten Programm

- **Fortbildungen von Jugendleitern**
 - aus dem vollständig ausgefüllten Teilnehmernachweis (die JuleiCa-Nummer ist einzutragen)
 - der Kosten- und Finanzierungsaufstellung
 - einem detaillierten Programm

- **Ausstattungs- und Unterhaltungszuschüssen**
 - aus Fotokopien der entsprechenden Belege
 - aus der Vorlage von mind. drei Vergleichsangeboten (wenn der Preis höher ist als 500,00 Euro incl. MwSt.)

Bewilligung

Der Bewilligungsbescheid ergeht nach Prüfung des Verwendungsnachweises, jedoch nicht vor Genehmigung der Haushaltssatzung.

Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Bewilligung durch die Verwaltung.

2.2 Projektförderung

Gefördert werden Initiativen und Vorhaben, die das soziale Leben in der Stadt stärken. Sie sollen gemeinschaftsfördernd, bildend und inklusiv ausgerichtet sein und den Adressaten die Erweiterung ihrer sozialen Kompetenzen ermöglichen.

Die Projekte müssen zeitlich und inhaltlich abgrenzbar sein, in Hameln durchgeführt werden und dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen haben.

Die maximale Fördersumme für ein Projekt beträgt **1.000,00 Euro**.

Nicht förderfähig sind Projekte, für die bereits Mittel aus den Haushaltsbudgets einer Abteilung der Stadt Hameln in Form von Geld- oder Sachleistungen fließen.

Die Anschaffung von Gegenständen und bauliche Maßnahmen sind im Rahmen dieser Förderung ausgeschlossen.

Verfahren (Projektförderung)

Antragstellung

Anträge sind schriftlich **vor** Projektbeginn mit dem vollständigen Finanzierungsplan und einer Projektbeschreibung bei der Stadt Hameln zu stellen.

Mit Antragstellung ist der genaue Projektzeitraum (Beginn und Ende) anzugeben. Wenn sich der Start in das nächste Haushaltsjahr verschiebt, ist ein neuer Antrag zu stellen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, zur Finanzierung eine angemessene Eigenleistung einzubringen und sich um Drittmittel zu bemühen. Die Förderung der Stadt Hameln kann bis zu 50 % der Gesamtkosten betragen.

Abrechnungsfristen

Die vollständigen Abrechnungsunterlagen müssen acht Wochen nach Beendigung des Projekts eingereicht werden. Liegen die vollständigen Unterlagen nicht fristgerecht vor, entfällt der Zuschuss.

Eine abweichende Regelung kann auf Antrag zugelassen werden.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Sachbericht sowie eine Abrechnung auf Basis des Finanzierungsplans (zahlenmäßiger Nachweis).

Im Sachbericht ist die Zielerreichung des Projekts zu reflektieren.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Dazu sind ausschließlich die Vordrucke der Stadt Hameln zu verwenden.

Im Verwendungsnachweis ist von zwei verantwortlichen Personen zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Bewilligung

Die Bewilligung von Zuschüssen **bis zu 500,00 Euro** erfolgt durch die Verwaltung.

Die Entscheidung über Zuwendungen **über 500,00 Euro** obliegt dem Ausschuss für Familie, Kindertagesstätten, Schulen und Sport.

Der Bewilligungsbescheid ergeht nach Entscheidung durch die Verwaltung bzw. durch die politischen Gremien, jedoch nicht vor Genehmigung der Haushaltssatzung.

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des Projekts und Prüfung des Verwendungsnachweises. In Ausnahmefällen ist eine Auszahlung vor Projektbeginn möglich.

Sollten die Kosten geringer ausfallen als ursprünglich beantragt, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

2.3 Institutionelle Förderung

Die institutionelle Förderung sichert das Fortbestehen und die Weiterarbeit einer sozialen Institution oder Einrichtung in Hameln, so dass diese über einen längeren Zeitraum eine bessere Handlungs- und Planungssicherheit erhält.

Verfahren (Institutionelle Förderung)

Antragstellung

Erstanträge, Änderungs- sowie Folgeanträge müssen **bis zum 31. Mai des Vorjahres** bei der Stadt Hameln gestellt werden.

Mit Antragstellung muss ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan, bei kaufmännischer doppelter Buchführung ggf. eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werden, sowie eine Begründung für die gewünschte Förderung.

Abrechnungsfristen

Die vollständigen Abrechnungsunterlagen müssen spätestens **bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres** eingereicht werden.

Verwendungsnachweis

Der jährliche Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht sind die Tätigkeiten des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- und Wirtschaftsjahr darzustellen.

Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nach Einnahmen und Ausgaben bucht, aus der Jahresrechnung.

Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushaltsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen.

Bei kaufmännischer doppelter Buchführung des Zuwendungsempfängers besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung).

Im Verwendungsnachweis ist von zwei verantwortlichen Personen zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Bewilligung

Die Entscheidung über neue oder veränderte Institutionelle Förderungen sowie die festzulegende Laufzeit (1-5 Jahre) trifft der Ausschuss für Familie, Kindertagesstätten, Schulen und Sport. Laufende Institutionelle Förderungen bewilligt der Rat durch die Genehmigung der Haushaltssatzung.

Der Bewilligungsbescheid ergeht nach Entscheidung durch die Verwaltung bzw. durch die politischen Gremien, jedoch nicht vor Genehmigung der Haushaltssatzung.

Die Bewilligung erfolgt erst nach Prüfung und Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises des Vorjahres.

Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Bewilligung.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Richtlinien über Zuschüsse der Stadt Hameln an Jugendgemeinschaften zur Förderung der Jugendarbeit“ (gültig seit 01. Januar 2015) außer Kraft.

Hameln, den 18.12.2019


Claudio Griese
Oberbürgermeister

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen von freiwilligen Leistungen der Stadt Hameln an Dritte für den Bereich „Bildung, Familie und Soziales“

Die allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides

1. Zweckbindung

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

2. Finanzierung

Die Zuwendung wird nur zur Teilfinanzierung bewilligt. Die von der Stadt Hameln gewährten Finanzierungsarten umfassen:

- **Anteilsfinanzierung:**
Die Zuwendung wird mit einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- **Fehlbedarfsfinanzierung:**
Die Zuwendung deckt den Fehlbedarf, der verbleibt, wenn der Zuwendungsempfänger alle eigenen Mittel sowie Mittel Dritter zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben eingesetzt hat.
- **Festbetragsfinanzierung:**
Der Zuschuss stellt einen festen Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben dar.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt ist. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Nachträgliche Kostensteigerungen können im laufenden Bewilligungszeitraum keine Berücksichtigung finden.

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbes. Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der eingereichte Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Die Zuwendung ist sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwenden.

3. Besserstellungsverbot

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen, als vergleichbare Beschäftigte in Kommunen, Bund und Ländern.

4. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- **bei *Anteilsfinanzierung***
 anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Verwendungsempfängers
- **bei *Fehlbedarfsfinanzierung***
 um den vollen in Betracht kommenden Betrag
- **bei *Festbetragsfinanzierung***
 um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen

Sollte bereits eine Auszahlung des Zuschusses erfolgt sein, wird eine entsprechende Rückforderung durchgeführt!

5. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen sind die jeweils geltenden gesetzlichen Vergabevorschriften zu beachten und anzuwenden.

6. Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

7. Mitteilungspflichten des Verwendungsempfängers

Der Stadt Hameln sind unverzüglich sämtliche Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag mitzuteilen, die sich auf die Zahlung der Zuwendung auswirken. Dies gilt vor allem, wenn die Gesamtfinanzierung nicht mehr sichergestellt ist, die tatsächlichen Aufwendungen geringer sind, weitere Deckungsmittel herangezogen werden können oder der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist.

8. Nachweis der Verwendung

Der Antragsteller hat über die sachgerechte Verwendung der Zuwendung einen Verwendungsnachweis zu führen. Näheres dazu ist in der „Richtlinie der Stadt Hameln zur Förderung von freiwilligen sozialen Leistungen und der Jugendarbeit“ geregelt.

Im Verwendungsnachweis ist von zwei verantwortlichen Personen zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

9. Prüfung der Verwendung

Die Stadt Hameln ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen im Original anzufordern oder vor Ort einzusehen.

Die Belege sowie alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind vom Zuwendungsempfänger fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

10. Erstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Das gilt insbesondere, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- der Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben geführt und innerhalb der vorgegebenen Frist vorgelegt wird,
- der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt.

Der zurückzufordernde Betrag wird ab Fälligkeit bis zur Rückzahlung mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.

